

Antrag zu: Verzicht auf einen Strafantrag bei Fahren ohne gültigen Fahrschein



Herzogenaurach, 19.10.2026

Sehr geehrter Herr Hacker,

ich beantrage:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Aufsichtsrat der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH wird gebeten, zu prüfen, ob und unter welchen rechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen darauf hingewirkt werden kann, dass bei Fällen des Erschleichens von Beförderungsleistungen gemäß § 265a StGB in den Herzo-Bussen grundsätzlich auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet wird.

Die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt bleiben hiervon unberührt.

Begründung des Antrags:

Für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ohne gültigen Fahrschein wird bereits ein erhöhtes Beförderungsentgelt fällig. Darüber hinaus gilt das "Erschleichen von Beförderungsleistungen" nach § 265a StGB als Straftat, die jedoch bei Geringwertigkeit gemäß § 248a StGB nur auf Antrag verfolgt wird. Da die Grenze der Geringwertigkeit bei 25 bis 50 Euro liegt und eine einzelne Fahrt in Herzogenaurach in der Regel darunterfällt, ist ein gesonderter Strafantrag notwendig. Die strafrechtliche Verfolgung von Fahren ohne Fahrschein

führt häufig zu Ersatzfreiheitsstrafen, da insbesondere sozial benachteiligte Menschen die Geldstrafen nicht zahlen können. Gemessen am tatsächlichen Schaden ist die strafrechtliche Sanktionierung unverhältnismäßig und verursacht hohe Kosten für den Staat. Zudem bindet sie erhebliche Kapazitäten bei Polizei, Justiz und Justizvollzug.

Auch in anderen Städten wurde bereits auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet, um die Justiz zu entlasten und soziale Ungleichheiten nicht weiter zu verschärfen. Das erhöhte Beförderungsentgelt bleibt bestehen, sodass die zivilrechtlichen Ansprüche der Beförderungsternehmen weiterhin durchgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Wüstner
(Stadträtin)